

# RS Vwgh 1992/5/25 92/18/0155

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/02 Sonstiges Gewerberecht

## Norm

BZG §2 Abs1 Z4 litb;

BZG §4 Abs1 Z1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Zum Tatbestand des § 4 Abs 1 Z 1 BZG gehört nicht der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr, sodaß es gem§ 5 Abs 1 VStG Aufgabe des Besch ist, glaubhaft zu machen, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden treffe. Dabei hat er initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht, andernfalls iSd § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ohne weiteres Fahrlässigkeit angenommen werden darf.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180155.X03

## Im RIS seit

25.05.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)